## Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.



Am Kreispark 22 51379 Leverkusen

TEL 02171-721511 FAX 02171-2080

www.Bund-Bruderschaften.de INFO@Bund-Bruderschaften.de

# Vereine und Steuern

Josef Cremer, Korschenbroich

Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des Finanzausschusses des Bundes

### Vereine und Steuern Stand 01.01.2007

#### 1. Abgrenzung Verein zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

#### 2. Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit:

- a) steuerbegünstigter Zweck
- b) Tätigkeit des Vereins nach
  - Satzung des Vereins
  - tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen der Abgabenordnung (AO) entsprechen
- c) Mustersatzung:
  - 1) ausschließlich
  - 2) unmittelbar
  - 3) gemeinnützige Zwecke
  - 4) selbstlos /Förderung der Allgemeinheit
  - 5) nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
  - 6) Mittelverwendung nur für Satzungszwecke
  - 7) keine Zuwendungen an Mitglieder
  - 8) Vermögensbindung

#### 3. Wie erlange ich die Gemeinnützigkeit?

Formloser Antrag an das zuständige Finanzamt

- vorläufige Bescheinigung
- Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid

#### 4. Folgen:

a) Gliederung der Vereinsaktivitäten in die Bereiche:

Ideelle Tätigkeit (Verfolgung gemeinnütziger Zwecke) Vermögensverwaltung		A	steuerfrei steuerfrei
wirtschaftliche Betätigung	steuerbegünstigter Zweckbetrieb	>	steuerfrei
	steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	<b>&gt;</b>	steuerpflichtig

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins in die o.g. Bereiche:

- > vgl. Muster der Überschussermittlung
- b) Finanzierung über steuerbegünstigte Spenden:
  - ➤ Zweck des Vereins muss in Abschnitt A oder B des Verzeichnisses der steuerbegünsigten Zwecke (Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV) aufgeführt sein:
    - Abschnitt A: Mitgliedsbeiträge wie Spenden abzugsfähig
    - Abschnitt B: Mitgliedsbeiträge nicht abzugsfähig

**Beachte:** Kulturelle Zwecke sind sowohl in A u. B aufgeführt. Bei Vereinen, die in erster Linie die Freizeitgestaltung der Mitglieder dienen, (Theater- Gesangs- u. Musikvereine) sind Mitgliedsbeiträge vom Spendenabzug ausgeschlossen

Spenden: = **Zuwendungen**: Zuwendungsbestätigung nach amtlichen Muster

- Geldzuwendungen
- Sachzuwendungen
- Aufwandesspenden (Verzicht auf einen Aufwandsersatzanspruch, Finanzierbarkeit durch den Verein muss möglich sein)
- c) Steuerfreiheit für Zahlungen an Übungsleiter (§ 3 Nr. 26 EStG) bis 1.848,- € z.B.: Dirigenten, Ausbilder etc.
- d) Gebührenbefreiung beim Amtsgericht: Freistellungsbescheid vorlegen

#### Besteuerung der wirtschaftlichen Aktivitäten:

• Besteuerungsgrenze:

30.678,- €

Summe aller Einnahmen im wirtschaft. Geschäftsbereich

bis 30.678,- € fällt weder Körperschaftsteuer noch Gewerbesteuer an mehr als 30.678,- € Überschüsse unterliegen der Körperschaftsteuer und der

Gewebesteuer

Anlage EÜR ist ab 2005 mit einzureichen.

• Freibetrag bei der Körperschaftsteuer 3.835,-€

• Körperschaftsteuersatz: zur Zeit: 25 %

- **Betriebseinnahmen und Ausgaben** sind den entsprechenden Bereichen zuzuordnen. Abgrenzung von gemischten Aufwendungen nach objektiven und sachgerechten Maßstäben
- Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet:

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Gewinn = 15 % der Einnahmen somit **pauschaler** Betriebsausgabenabzug

Beispiel: Werbung für andere Unternehmen beim Konzert durch Aufdrucke bei den Programmen, Bandenwerbung etc.

• Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gefährden die Gemeinnützigkeit Ausnahmen möglich, z.B. Fehlkalkulation, Ausgleich durch Mittelzuführung aus Gewinn des Folgejahres oder Umlagen durch die Mitglieder

Gewerbesteuer: Freibetrag: 3.900,-€

#### **Umsatzsteuer:**

#### Kleinunternehmer:

Bruttoumsatzgrenze: vorangegangenes Jahr nicht über 17.500,-€

und

lfd. Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000,-€

- ➤ kein Umsatzsteuer in Rechnung stellen, keine Vorsteuer abziehen
- ➤ Verzicht auf Anwendung dieser Regelung ist möglich

Gemeinnützige Vereine: Steuersatz:

- Zweckbetrieb/Vermögensverwaltung: ermäßigter Steuersatz: 7 %

- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: voller Steuersatz: 19 %

aber: ermäßigter Steuersatz kraft § 12 Abs. 2 UStG, z.B.: Nr. 7a): Eintritt zu Konzerten

#### Steuerbefreiungen von der Umsatzsteuer:

- a) Umsätze aus der Unterhaltung von Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören, Museen, botanischen Gärten, zoologischen Gärten, Tierparks, Archiven, Büchereien sowie Denkmälern der Bau- und Gartenbaukunst durch Vereine. Die Steuerbefreiung setzt jedoch die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde mit dem Nachweis voraus, dass die Vereine mit den Einrichtungen die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie Einrichtungen der öffentlichen Hand. Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen.
- b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren (z.B. Startgeld) besteht. Darunter fallen z.B. Musikwettbewerbe, Sportwettkämpfe, Trimm-Veranstaltungen und Volkswanderungen. Umsatzsteuerfrei sind die von den aktiven Teilnehmenden erhobenen Teilnehmergebühren. Für die Eintrittsgelder der Zuschauenden kommt dagegen die Steuerbefreiung nicht in Betracht

#### Vorsteuerabzug: siehe Heft Vereine und Steuern

- nur für den unternehmerischen Bereich: z.B. Getränke-Einkauf wirtsch. Geschäftsbetrieb
- nicht für den nichtunternehmerischen Bereich,: z.B. Büromaterial allgem. Vereinszwecke
- **kein** Vorsteuerabzug bei Kleinunternehmern
- **kein** Vorsteuerabzug bei bestimmten steuerfreien Umsätzen

abziehbare Vorsteuer nach Durchschnittssatz: statt Einzelnachweis

- steuerpflichtiger Vorjahresumsatz (Netto-Einnahmen) nicht über 30.678,- €
- Durchschnittssatz: = 7 % der steuerpflichtigen (Netto-) Umsätze

**Umsatzsteuererklärung/Voranmeldung:** siehe Heft Vereine und Steuern **Aufzeichnungspflichten:** siehe Heft Vereine und Steuern

#### **Lohnsteuer/Arbeitnehmer:**

Unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes: keine Begründung eines Arbeitsverhältnisses

- Ersatz der tatsächlich entstanden Aufwendungen zulässig
  - **z.B**.: Vereinsvorsitzenden:
    - Fahrtkosten
    - Portokosten
    - Telefonkosten.

Laut Bundesfinanzhof führt auch eine geringfügig über die Selbstkosten hinausgehende Erstattung an ehrenamtlich Tätige nicht zu einer steuerrelevanten "Überschusserzielung".

(Freigrenze bis 256,- € über möglichen Werbungskostenabzug)

"Übungsleiterpauschale" § 3 Nr. 26 EStG: bis zu 1.848,- € steuerfreie Zahlung von steuerbefreiten Körperschaften

geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobs): Pauschalabgabe des Arbeitgebers in Höhe von 30 % bzw. 12 % des Arbeitsentgelts für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse:

- Arbeitslohn nicht mehr als 400,- € im Monat
- ➤ Pauschale Abgabe: 15 % Rentenvers., 13 % Krankenvers. 2 % Pauschalsteuer + ggf. 0,1 % des Arbeitsentgelts als Umlage nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

näheres siehe: www.minijob-zentrale.de

### mögliche Werbungkosten/Aufwandsersatz:

## im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze: § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG

Reisekosten bei Dienstreisen usw.: für 2005/2006

	•	Fahrtkosten	ie Kilometer	(pauschal)
--	---	-------------	--------------	------------

_	Pkw	0,30€
-	Mitnahme je Person	0,02€
-	Motorrad oder Motorroller	0,13 €
-	Mitnahme je Person	0,01€
-	Moped oder Mofa	0,08€
-	Fahrrad	0,05€

## • Verpflegungsmehraufwendungen

-	Abwesenheit 24 Std.	24,- €
-	Abwesenheit 14-24 Std.	12,-€
-	Abwesenheit 8-14 Std.	6,- €
-	Abwesenheit unter 8 Std:	kein

## Kurzübersicht über die Bereiche eines Karnevalvereins

Bereich/Aktivität	Ideeller Bereich	Vermögens- verwaltung	Zweck- betrieb	wirtschaft- licher Geschäfts- betrieb
Karnevalssitzung (Gesang / Büttenreden)				
- Eintrittsgelder			X	
- Verkauf von Speisen und Getränken				X
- Verkauf von Programmheften			X	
- Einnahmen aus Fernseh- u. Radioübertragung			X	
Gesellige Veranstaltungen				
- Tanzveranstaltungen				X
- Kostüm- oder Maskenball				X
- Verlosungen / Tombola				X
Genehmigte Lotterien			X	
Karnevalsumzüge				
- Einnahmen aus Werbeleistung				X
- Entgelt für Teilnahme von Wagen mit Werbung				X
- Verkauf von Zugplaketten			X	
- Einnahmen aus Fernsehübertragung			X	
Vereinszeitschriften mit Informationen über das				
Vereinsleben				
- kostenlose Abgabe	X			
- Einnahmen aus Verkauf			X	
- Einnahmen aus Anzeigenwerbung				X
- Einnahmen aus der Überlassung von		X		
Werberechten an fremde Dritte				
Einnahmen aus Auftritte des Vereins				
- bei anderen Vereinen			X	
- bei privaten Dritten	-		X	

Vereinsheime			
-	selbstbewirtschafteter Ausschank		X
-	langfristige Vermietung an einen Dritten	X	
-	kurzfristige Vermietung		X

## Kurzübersicht über die Bereiche einer Schützenbruderschaft/ eines Schützenvereins

Bereich/Aktivität	Ideeller Bereich	Vermögens- verwaltung	Zweck- betrieb	wirtschaft- licher Geschäfts- betrieb
Schützenfest				
- Eintrittsgelder				X
- Verkauf von Speisen und Getränken				X
- Verkauf von Programmheften				X
Gesellige Veranstaltungen				
- Tanzveranstaltungen				X
- Konzerte (mit externen Künstlern)				X
- Verlosungen / Tombola				X
<b>Genehmigte Lotterien</b>			X	
Schützenplatz (im Vereinseigentum)				
- kurzfristige Vermietung von Teilflächen an				X
Schausteller / Imbissstände etc.				
- langfristige Vermietung des ganzen Platzes		X		
Vereinszeitschriften mit Informationen über				
das Vereinsleben (z.B. Schützenbruder)				
- kostenlose Abgabe	X			
- Einnahmen aus Verkauf			X	
- Einnahmen aus Anzeigenwerbung				X
- Einnahmen aus der Überlassung von		X		
Werberechten an fremde Dritte				
Einnahmen aus Auftritte des Vereins				
- bei anderen Vereinen			X	
- bei privaten Dritten			X	
Vereinsheime/Schützenhallen				
- selbstbewirtschafteter Ausschank				X
- langfristige Vermietung an einen Dritten		X		
- kurzfristige Vermietung				X

#### Mustersatzung aus steuerrechtlicher Sicht:

für einen gemeinnützigen Verein

Aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen einer Satzung ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB)

§ 1 Der

mit Sitz in

verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an - den - die - das,

(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)\*)

- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder\_

b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung o.ä.)

#### Alternative zu § 5

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 AO), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht:

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden."